

Gemeinde Bischofsmais
EAPL.-Nr. 610-9/42

Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

Aufgrund des Art. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1-3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz-WOBAUERLG- vom 17.05.1990 (Bundesgesetzblatt, Teil I Seite 926) in Verbindung mit Art. 23 Bayerische Gemeindeordnung (Bay.RS 2020-1-1-I, geändert durch Gesetz vom 21.11.1985, GVBL Seite 677) erläßt die

Gemeinde Bischofsmais

nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Regen

folgende

A U ß E N B E R E I C H S S A T Z U N G

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Hochdorf werden gemäß den im beiliegenden Lageplan (Maßstab: 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 4 Abs 4 Wohnungsbauerleichterungsgesetz in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch.

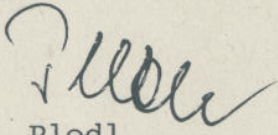
Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen die der Landwirtschaft oder Wald widersprechen;

die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofsmais, den 08.11.1993



Pledl
1. Bürgermeister

